



Meldepflichtige Erkrankungen

Laut § 6 Infektionsschutzgesetz und erweiterter Meldepflicht MV

Allgemeines

Die **Meldung** muss innerhalb von **24 Stunden** erfolgen!

Der Meldepflichtige hat dem **Gesundheitsamt** unverzüglich mitzuteilen, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt!!

Bei jeder namentlichen Meldung ist, vorbehaltlich der zugänglichen Informationen, anzugeben, ob und zu welchen Zeitpunkten vorher **Schutzimpfungen** gegen die jeweilige Krankheit durchgeführt wurden.

Meldeformulare sind unter imikro.med.uni-rostock.de bzw. im SAP abrufbar.

Zur Meldung **verpflichtet** ist

- o Feststellender Arzt
- o Leitender Arzt
- o Leitender Abteilungsarzt
- o Behandelnder Arzt

Namentlich zu melden sind

1. Der **Krankheitsverdacht**, die **Erkrankung** sowie der **Tod** an

- a) Borreliose
- b) Botulismus
- c) Cholera
- d) Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK)/vCJK (außer familiär-hereditäre Formen)
- e) COVID-19 (SARS-CoV-2)
- f) Diphtherie
- g) Akuter Virushepatitis
- h) Enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
- i) Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- j) Zoonotische Influenza



Meldepflichtige Erkrankungen

Laut § 6 Infektionsschutzgesetz und erweiterter Meldepflicht MV

- k) Masern
- l) Meningokokken, invasive Erkrankung
- m) Milzbrand
- n) Mumps
- o) Pertussis
- p) Pest
- q) Poliomyelitis
 - Als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt
- r) Röteln
- s) Tetanus
- t) Tollwut
- u) Tollwutexposition, mögliche
- v) Typhus abdominalis/Paratyphus
- w) Tuberkulose
- x) Varizellen
- y) Orthopockenviren verursachte Erkrankungen

2. Die **Erkrankung** oder der **Tod** an

- o Behandlungsbedürftiger Tuberkulose
 - auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt
 - Meldung, wenn die Person die Behandlung verweigert oder abbricht!!
- o *Clostridioides-difficile*-Infektion mit schwerem klinischen Verlauf
Ein klinisch schwerer Verlauf liegt vor, wenn:
 - der Erkrankte einer ambulant erworbenen Infektion, wegen dieser, in einer medizinischen Einrichtung aufgenommen wird
 - der Erkrankte zur Behandlung der *Clostridioides-difficile*-Infektion oder deren Komplikation auf einer Intensivstation aufgenommen wird
 - ein chirurgischer Eingriff, zum Beispiel Kolektomie aufgrund eines Megakolons, einer Perforation oder einer refraktären Kolitis erfolgt oder



Meldepflichtige Erkrankungen

Laut § 6 Infektionsschutzgesetz und erweiterter Meldepflicht MV

- der Erkrankte innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Infektion verstirbt oder das die Infektion als direkte Todesursache oder als zum Tode beitragende Erkrankung gewertet wird

3. Der **Verdacht** und die **Erkrankung** an einer

- o Mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder
- o Akuten infektiösen Gastroenteritis

Wenn

- a) Eine Person betroffen ist, die im Lebensmittelbereich tätig ist (§ 42 Abs. 1)
- b) 2 oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

4. Der **Verdacht** einer über das übliche Ausmaß einer **Impfreaktion** hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung

5. Die **Verletzung** eines Menschen

- o Durch ein **Tollwut**-krankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres

6. Das **Auftreten**

- a) Einer bedrohlichen Krankheit oder
- b) Von 2 oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird

Wenn dies

- o Auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und
- o Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 (IfSG) genannt sind

Nichtnamentlich zu melden ist

Das Auftreten von 2 oder mehr nosokomiale Infektionen

- o Bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird
- o Nur Infektionen melden, nicht Kolonisation!